

nach einer so langen Zeit das gesellschaftliche Interesse an der Verurteilung des Freigesprochenen hinter dem nach Rechtssicherheit und dem unbedingten Bestand eines Freispruchs zurücktritt. Die Fünfjahreshöchstfrist beginnt mit der Rechtskraft des in der Sache zuletzt ergangenen freisprechenden Urteils.

Hat das Gericht von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen (§ 243 StPO), so bei Überschreitung der Notwehr, Rücktritt vom Versuch, tätiger Reue, Beihilfe und in einigen anderen Fällen (§§ 17 ff. StGB), wird nach Ablauf der für den Freispruch festgelegten Frist eine Wiederaufnahme ebenfalls nicht mehr für zulässig gehalten. Ein Urteil, das auf Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit lautet, kommt in seinen Wirkungen einem freisprechenden Urteil gleich, denn auch hier wird der Angeklagte *durch Urteil* außer strafrechtliche Verfolgung gesetzt.

Ist die Wiederaufnahme auf eine schwerere Bestrafung eines rechtskräftig Verurteilten auf der Grundlage eines anderen gesetzlichen Tatbestandes gerichtet, ist sie generell bis zum Eintritt der Verjährung der Strafverfolgungen zulässig. Gleiches gilt, wenn die Wiederaufnahme einen rechtskräftigen gerichtlichen Einstellungsbeschluß betrifft, z. B. weil das Gericht fehlerhaft angenommen hatte, der Täter sei zurechnungsunfähig.

Die Wiederaufnahme ist auch noch nach dem Tode des Verurteilten möglich (§ 330 Abs. 1 StPO). Diese Regelung berücksichtigt, daß die Verurteilung die Ehre und das Ansehen des Verurteilten beeinträchtigte und auch Auswirkungen auf seine Familie hatte. Mit der Wiederaufnahme wird der Verurteilte je nach Sachlage gänzlich oder teilweise rehabilitiert. In diesen Fällen haben der Verurteilte oder seine Hinterbliebenen in der Regel einen Anspruch auf Entschädigung sowie auf Rückerstattung von Geldstrafen und Verfahrensauslagen.

Entsprechend dem Grundsatz, daß der Wiederaufnahme nur gröblich fehlerhafte gerichtliche Entscheidungen unterliegen, verbietet § 329 StPO die Wiederaufnahme des Verfahrens zu dem alleinigen Zweck, eine andere Strafzumessung aufgrund desselben Strafgesetzes herbeizuführen. In diesen Fällen ist das gesellschaftliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Rechtskraft höher als das an der Korrektur der Entscheidung. Auf diese Weise wird vermieden, daß unterschiedliche Bewertungen von Strafzumessungsgründen zu einem erneuten Strafverfahren führen.

Unter demselben Strafgesetz ist die gleiche Norm des Besonderen Teils zu verstehen. Hierbei muß es sich nicht um den gesamten Paragraphen handeln. Die Wiederaufnahme ist daher möglich, wenn die neuen Tatsachen oder Beweismittel ergeben, daß die Voraussetzungen eines anderen Absatzes der Norm erfüllt sind, der eine eigene — höhere oder mildere — Strafandrohung vorsieht. Bei der Anwendung dieses Wiederaufnahmegrundes muß davon ausgegangen werden, daß Strafverschärfungen nur auf der Grundlage von Strafnormen mit strengeren Strafandrohungen, Strafmilderungen hingegen nur auf der Grundlage von Strafnormen mit mildereren Strafandrohungen zulässig sind.